

Statuten vom 31. Mai 2011 (Stand am 27. April 2016)

Art. 1: Name und Sitz

1. Die jungfreisinnigen des Bezirks Baden (jf Bezirk Baden) sind ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Ihr Sitz ist Baden.

Art. 2: Zugehörigkeit

1. Die jf Bezirk Baden gehören als Sektion der jf Aargau an und pflegen ein partnerschaftliches Verhältnis zu dieser.
2. Die jf Bezirk Baden gehören als selbstständige Ortspartei der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) des Bezirks Baden an.
3. Sie nehmen Einsitz in der Erweiterten Präsidentenkonferenz (EPK) der jf Aargau und in der Geschäftsleitung der FDP-Bezirkspartei Baden.

Art. 3: Zweck

1. Die jf Bezirk Baden fördern die staatsbürgerlichen Interessen der Jungen und die Beteiligung am politischen Geschehen im Sinne liberaler Ideen.
2. Sie nehmen öffentlich Stellung zu politischen Fragen, beteiligen sich aktiv an Wahlen und Abstimmungen und vertreten ihre Meinung nach aussen.
3. Sie pflegen den Kontakt und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks Baden offen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen, zwischen 14 und 35 Jahren sind und die den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.
3. Die passive Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Mitgliedern sowie Gönnern und Parteifreunden offen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5: Organe

1. Die Organe der jf Bezirk Baden sind:
 - o Generalversammlung,
 - o Parteitag,
 - o Vorstand,
 - o Mindestens ein Rechnungsrevisor.
2. Die jf Bezirk Baden haben Vertretungen:
 - o in der Erweiterten Präsidentenkonferenz der jf Aargau (EPK).
 - o im Vorstand der FDP-Bezirkspartei Baden.

Art. 6: Befugnisse

1. Generalversammlung: Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Ihr obliegt die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.
2. Parteitag: Der Parteitag behandelt politische Angelegenheiten und bezieht Stellung zu politischen Fragen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

3. Vorstand: Der Vorstand führt und organisiert die jf Bezirk Baden und erledigt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt die Partei nach aussen. Er kann die Parteiparole herausgeben, soll dazu aber nach Möglichkeit einen Parteitag einberufen. Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Vize-Präsident und Kassier. Es können weitere Funktionen besetzt werden, maximal zählt der Vorstand acht Mitglieder. Der Präsident und der Kassier werden persönlich von der Generalversammlung gewählt, sonst konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre bestellt.
4. Rechnungsrevisoren: Sie prüfen die Jahresrechnung, berichten der Generalversammlung darüber und stellen ihren Antrag um Décharge-Erteilung. Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Beschlussfassung: Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch das Mehr der Stimmenden. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid zu fällen.

Art. 7: Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen.
2. Die Generalversammlung setzt den Aktivmitgliederbeitrag auf maximal 50.— CHF pro Jahr fest. Passivmitglieder spenden freiwillig einen Betrag in selbstgewählter Höhe.
3. Für die Vereinsverpflichtungen der jf Bezirk Baden haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Auflösung

1. Die Auflösung der jf Bezirk Baden kann nur durch die Generalversammlung mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.
2. Das Parteivermögen geht in diesem Fall nach Bezahlung allfällig noch offener Verpflichtungen vollumfänglich an die jf des Kantons Aargau und ist auf einem separaten Konto anzulegen. Wird später wieder eine Sektion Baden der jungfreisinnigen Partei gegründet, dient dieses Geld als Startkapital.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2016 geändert und treten umgehend in Kraft.

Gabriel Kasper, Präsident
Lukas Keller, Revisor